

POSTCOM VFG-23-2022 vom 13. September 2022

PostCom, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-23-2022

FR: POSTCOM VFG-23-2022 du 13 septembre 2022

IT: POSTCOM VFG-23-2022 del 13 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der beantragte Geltungsbereich des Prüfmodus für vier Jahre wird genehmigt.

E. 2

Gemäss den Auswahlkriterien werden folgende Postkonzerngesellschaften bezeichnet: Die Schweizerische Post AG Post CH AG PostFinance AG Post CH Netz AG Post Immobilien AG Post Immobilien Management und Services AG Post Company Cars AG PostLogistics AG notime AG ASMIQ AG Swiss Post Insurance AG

E. 3

Die erwähnten Postkonzerngesellschaften müssen in ihrem betrieblichen Rechnungswesen die Umsatzerlöse und die Kosten ihrer Dienstleistungen über ein Stufenmodell ausweisen. Dieses Stufenmodell verteilt sämtliche Kosten auf alle betroffenen Dienstleistungen und beruht auf objektiv zu Aktenzeichen: PostCom-033-13/15/1 Bern, 12. Dezember 2022 Verfügung 23/2022 betreffend Bezeichnung der Postkonzerngesellschaften nach Art. 52 Abs. 2 VPG ab 2023 Einschreiben Post CH AG _____ Leiterin Regulatory Affairs Wankdorfallee 4 3030 Bern

2/3 PostCom-D-5C8C3401/5 Aktenzeichen: PostCom-033-13/15/1

rechtfertigende Kostenrechnungsgrundsätzen (Art. 52 Abs. 2 VPG).

E. 4

Wo Marktpreise zur Anwendung kommen, ist die Prüfung der Einhaltung von Art. 52 Abs. 2 VPG auf die Marktüblichkeit der verwendeten Preise zu beziehen. Betroffen sind: Post CH AG PostFinance AG Post CH Netz AG Post Immobilien AG Post Immobilien Management und Services AG Post Company Cars AG notime AG ASMIQ AG Swiss Post Insurance AG

E. 5

Die externen Wirtschaftsprüfer legen fest, welchen Umfang die Prüfung haben muss, um die Marktüblichkeit der Preise zu bestätigen. Ansonsten wird die Prüfung des betrieblichen Rechnungswesens aufgrund der kostenbasierten Preise bzw. der Vollkosten vorgenommen. Dies betrifft «Die Schweizerische Post AG» bzw. «PostLogistics AG». Auch hier legen die externen Wirtschaftsprüfer fest, welchen Umfang die Prüfung haben muss.

E. 6

Die Prüfung der Einhaltung von Art. 52 Abs. 2 VPG erfolgt im folgenden Turnus:

E. 6.1

Für das Rechnungsjahr 2023: - Post CH AG - PostFinance AG - Die Schweizerische Post AG - Post CH Netz AG

E. 6.2

Für das Rechnungsjahr 2024: - Post CH AG - PostFinance AG - notime AG - Post Immobilien AG

E. 6.3

Für das Rechnungsjahr 2025: - Post CH AG - PostFinance AG - ASMIG AG - Post Immobilien Management und Services AG

E. 6.4

Für das Rechnungsjahr 2026: - Post CH AG - PostFinance AG - Post Company Cars AG - PostLogistics AG - Swiss Post Insurance AG

E. 7

Da der Prüfmodus vier Jahre beträgt, sind bereits im Jahr 2026 die neu zu bezeichnenden Post- konzerngesellschaften zu evaluieren, basierend auf den internen Umsatzzahlen des Jahres 2025.

3/3 PostCom-D-5C8C3401/5 Aktenzeichen: PostCom-033-13/15/1

Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung werden auf 9'810 Franken festgelegt.

Freundliche Grüsse Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe

Michel Noguét Präsidentin

Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an: Ernst & Young AG, _____, Schanzenstrasse 4A, Postfach, 3001 Bern

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.